S 9 RA 4599/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 4599/00
Datum	11.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01. August 1946 bis 31. Juli 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit und der Zeit vom 01. Dezember 1939 bis 31. Oktober 1945 und 01. August 1948 bis 31. Dezember 1949 als Ersatzzeit Altersruhegeld ab 01. xxx 1987 zu zahlen. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 zu erstatten. Im Ãbrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. MÃ¤rz 1940 als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz und der Zeit vom 01. August 1946 bis 30. September 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit sowie von Ersatzzeiten.

Der am in P. / Polen geborene KlÃ¤ger lebt seit August 1948 in Israel, dessen

StaatsangehÃ¶rigkeit er auch besitzt. Er ist als Verfolgter im Sinne des Â§ 1 des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG) anerkannt.

Am 31. Mai 1998 beantragte der KlÃ¤ger die Anerkennung von Fremdbeitragszeiten, von Ersatzzeiten und die Zulassung zur Nachentrichtung sowie zur laufenden Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen sowie die GewÃ¤hrung einer Rente. Er gab an, er habe in der Zeit von 1937 bis 1939 in P. bei der Firma F. T. als Weber gearbeitet und nach dem Krieg in Deutschland von 1946 bis 1948 als Polizist in B. W. Mit Bescheid vom 02. August 1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente mit der BegrÃ¼ndung ab, die Wartezeit sei nicht erfÃ¼llt. Gleichzeitig lehnte sie die Vormerkung der Zeit von 1937 bis 1939 mit der BegrÃ¼ndung ab, die ZugehÃ¶rigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK) im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes (Â§ 17 a Nr. 2, 2. Alternative des FRG) sei nicht gegeben. Auch die Vormerkung der Zeit von 1946 bis 1948 wurde, allerdings ohne Angabe einer BegrÃ¼ndung, abgelehnt. Nachdem der KlÃ¤ger seinen am 12. August 1999 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch nicht begrÃ¼ndet hatte, wies die Beklagte diesen mit Bescheid vom 27. September 2000 zurÃ¼ck.

Mit der am 10. Oktober 2000 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼ck- sichtigung der Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. MÃ¤rz 1940 als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz und der Zeit vom 01. August 1946 bis 30. September 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit und der Zeit vom 01. April 1940 (hilfsweise ab 01. September 1939) bis 31. Juli 1946 und 01. Oktober 1948 bis 31. Dezember1949 als Ersatzzeit Altersruhegeld ab 01. xxx 1987 zu zahlen,

hilfsweise,

die Nachentrichtung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die geltend gemachten Beitragszeiten weder fÃ¼r nachgewiesen noch fÃ¼r glaubhaft gemacht.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt ebenfalls die begehrten Beitragszeiten fÃ¼r nicht glaubhaft gemacht.

Der KlÃ¤ger hat ZeugenerklÃ¤rungen von Frau oder Herrn F. P. und Frau S. O., beide vom 12. Oktober 2000, zu den Akten gereicht. Beide bestÃ¤tigen, dass sie selbst von Anfang 1946 bis Ende 1948 in B. W. gewohnt hÃ¤tten und dass sie den KlÃ¤ger aus dieser Zeit kennen wÃ¼rden sowie, dass er die ganze Zeit bei der D.P. Polizei der UNRRA in B.W. gearbeitet habe.

Auf Anforderung des Gerichts hat der KlÃ¤ger eine eigene ErklÃ¤rung vom 22. Dezember 2003 eingereicht. Darin hat er angegeben, in der Fa. F. T. den Beruf des Webers erlernt zu haben. Als Lehrjunge habe er lediglich ein Taschengeld erhalten, von 1937 bis September 1939 habe er acht Stunden tÃ¤glich gearbeitet und ein Gehalt bezogen. Weiter hat das Gericht mit dessen EinverstÃ¤ndnis die Akten des Herrn I. S. von der Beigeladenen beigezogen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 98 â□□ 100 der Gerichtsakten verwiesen. Weiter hat das Gericht verschiedene Ermittlungsergebnisse zur Problematik der Entrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den Personenkreis der Displaced Persons (DP) in der Nachkriegszeit aus anderen Rechtsstreitigkeiten beigezogen, u.a. auch die Niederschriften Ã¼ber die Vernehmung der Zeugen G. O. und K. C. in dem Verfahren S 9 RA 922/97 -2 vom 23. Juli 2001 bzw. des Zeugen P. K. in dem gleichen Verfahren am 3. Dezember 2002. Das Gericht hat Anfragen an die AOK M., die LVA Oberbayern und die AOK M. gestellt. Alle diese Stellen besitzen keine Unterlagen bezÃ¼glich der Entrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den KlÃ¤ger. Weiter hat das Gericht eine Anfrage an die Stadt B. W. gestellt. Diese hat einen Auszug aus dem "Verzeichnis der neu ausgestellten und umgetauschten Angestellten-Versicherungskarten" der Kartenausgabestelle der Gemeinde B. W. aus der Zeit seit 15. Mai 1935 vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger am 08. August 1946 die Angestellten-Versicherungskarte Nr. 1 ausgestellt wurde. Weiter hat sie eine "Liste der DP, die von B. W. weggezogen bzw. B. W. im Rahmen der Auswanderungsaktion verlassen haben", beigefÃ¼gt. Auch hier findet sich der KlÃ¤ger verzeichnet, ebenso in einer ebenfalls von der Gemeinde B. W. Ã¼bersandten "Liste aller auslÃ¤ndischen Juden, die im KZ-Lager waren".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der eingereichten SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den Ã¼brigen Akteninhalt verwiesen.

Die Akten der Beklagten und des Bayerischen LandesentschÃ¤digungsamtes den KlÃ¤ger betreffend haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist teilweise begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten, als die Beklagte die Vormerkung der im

Tenor genannten Beitrags- und Ersatzzeiten und die Zahlung eines Altersruhegeldes abgelehnt hat. Dabei ist der Tenor des vorliegenden Urteils jedoch insoweit unrichtig, als das Gericht versehentlich den Bescheid der Beklagten vom 02. August 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2000 aufgehoben hat, obwohl er nur hÃ¤tte abgeÃ¤ndert werden dÃ¼rfen, da die Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. MÃ¤rz 1940 und die Monate Juli und August 1948 nicht als glaubhaft gemachte Beitragszeiten und die Zeit vom 01. September 1939 bis 30. November 1939 nicht als Ersatzzeit berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 5 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) einen Anspruch auf Zahlung von Altersruhegeld ab dem 01. xxx 1987. Â§ 25 Abs. 5 AVG ist hier noch anzuwenden, da das Stammrecht des KlÃ¤gers auf Rente wegen Alters kraft Gesetzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres am xxxxx 1987 entstanden ist, ohne dass es eines Antrages bedurfte. Stammrechte auf Rente wegen Alters und EinzelansprÃ¼che hierauf entstehen als eigentumsgrundrechtlich-geschÃ¼tzte Rechte kraft Gesetzes, ohne dass es hierfÃ¼r fÃ¼r die FÃ¤lligkeit der EinzelansprÃ¼che auf einen Antrag oder eine Verwaltungsentscheidung ankommt (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 02. August 2000, Az.: B 4 RA 54/99 R).

Der KlÃ¤ger hatte am xxxxx. 1987 die erforderliche Wartezeit erfÃ¼llt. Er hatte mehr als 60 auf die Wartezeit anzurechnende Beitrags- bzw. Ersatzzeiten zurÃ¼ckgelegt. Dies gilt auch unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass nach dem AVG bzw. der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO) glaubhaft gemachte Beitragszeiten nicht nur wertmÃ¤Ãig, sondern auch zeitmÃ¤Ãig auf 5/6 zu kÃ¼rzen sind.

Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01. August 1946 bis 31. Juli 1948 als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach Â§ 1 Abs. 2 i.V. mit Â§ 9 Abs. 1 VuVO in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung. FÃ¼r die Kammer ist eine Beitragsentrichtung fÃ¼r die genannten Zeiten glaubhaft gemacht. Nach Â§ 10 Abs. 1 VuVO ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist.

FÃ¼r die Kammer besteht kein Zweifel, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seines Aufenthaltes in B. W. als Polizist fÃ¼r Displaced Persons versicherungspflichtig gearbeitet hat. DafÃ¼r sprechen seine eigenen frÃ¼hen Angaben von MÃ¤rz 1948 gegenÃ¼ber dem Internationalen Suchdienst (ITS) in Arolsen, wo er angegeben hat, dass er von 1945 bis 1948 als DP Polizist bei der IRO in B. W. tÃ¤tig war. Weiter sprechen dafÃ¼r die beiden ZeugenerklÃ¤rungen von Herrn oder Frau F. P. und Frau S. O â¦ Diese ZeugenerklÃ¤rungen sind zwar wortgleich und von den beiden Zeugen offensichtlich nur unterschrieben worden; die Kammer misst aber insbesondere der ZeugenerklÃ¤rung von Herrn oder Frau P. besondere Bedeutung zu, da dieser Name (allerdings unter F. P.) auch in der von der Stadt B. W. Ã¼bersandten Liste der DP, die von B. W. weggezogen sind, erscheint. Es besteht nur eine Abweichung im Geburtsdatum um einen Tag. Weiter sprechen auch die fÃ¼r Herrn I. S. in der beigezogenen Vergleichsakte vorgelegten Unterlagen

dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger in dem Zeitraum von 1946 bis 1948 bei der Polizei in B. W. gearbeitet hat. Herr S. hat Unterlagen aus der Polizeischule der UNRRA fÃ¼r DP von 1947 vorgelegt und eine Bescheinigung von September 1946, dass er Mitglied der Polizei des Sammelzentrums B. W. war. Auch Herr S., der frÃ¼her den Namen I. S. trug, findet sich in der Liste Ã¼ber ausgestellte Versicherungskarten der Stadtverwaltung B. W. sowie in der Liste der DP, die von B. W. weggezogen sind. Weiter spricht die Tatsache, dass die Liste der ausgestellten Angestellten-Versicherungskarten nur mÃ¤nnliche Namen enthÃ¤lt dafÃ¼r, dass es sich um eine TÃ¤tigkeit als Polizist handelte, da frÃ¼her in aller Regel nur MÃ¤nner diese TÃ¤tigkeit ausÃ¼bten.

Es ist auch glaubhaft, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit ein Entgelt bezog. Darauf weist allein schon die Ausstellung einer Angestellten-Versicherungskarte hin. Diese Ausstellung beweist zwar noch nicht, dass dann auch tatsÃ¤chlich SozialversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt wurden, ihre Ausstellung deutet aber zumindest darauf hin, dass ein Gehalt bezogen wurde.

Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers war auch versicherungspflichtig. Nach der Verordnung Nr. 53 betreffend die Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen vom 04. MÃ¤rz 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/1946, Seite 187) waren verschleppte Personen, die in Bayern beschÃ¤ftigt waren und Arbeitsverdienst hatten, denselben AbzÃ¼gen fÃ¼r die Sozialversicherung unterworfen wie deutsche Zivilarbeiter. Diese Verordnung war am 01. April 1946 in Kraft getreten.

FÃ¼r die Zeit von August 1946 bis Juli 1948 ist fÃ¼r die Kammer auch eine Beitragsentrichtung glaubhaft. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau der in verschiedenen anderen Verfahren gesammelten Erkenntnisse bzgl. der Frage der AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r DP. Bereits seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat die Beklagte und haben das Sozialgericht und das Landessozialgericht Berlin Verfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten zu bearbeiten, die die Problematik der Entrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die DP betreffen. Dabei wurden mannigfaltige Ermittlungen gefÃ¼hrt, wie sich aus den Beiakten ergibt. Letztlich sind die Einzelheiten der Entrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den Personenkreis der DP immer noch ungeklÃ¤rt. Sicher ist, dass fÃ¼r die DP auf Grund der Verordnung Nr. 53 betreffend Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen vom 4. MÃ¤rz 1946 Versicherungspflicht ab dem 1. April 1946 bestand. Streitig ist, ob dieser Versicherungspflicht nachgekommen wurde. Es darf als gesichert gelten, dass sich zumindest einige DP gegen die Versicherungspflicht wehrten, da sie Deutschland in KÃ¼rze verlassen wollten und eine Rentenzahlung nach dem damaligen Recht nur bei vorliegenden Versicherungszeiten von 15 Jahren in Betracht kam und auch noch keine zwischenstaatlichen Abkommen wie das Deutsch-Israelische oder das Deutsch-Amerikanische Sozialversicherungsabkommen vorlagen, nach denen die in den AbkommenslÃ¤ndern jeweils zurÃ¼ckgelegten Rentenzeiten fÃ¼r das Erreichen der fÃ¼r die Rentenzahlung erforderlichen Jahre zusammengerechnet werden. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sich die DP gegen die Versicherungspflicht wehrten ergeben sich aus dem von Herrn Dr. G. vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv in dem

Verfahren S 9 RA 4599/99 vorgelegten Schriftwechsel aus dem Jahre 1946 (Anlagen 6, 15 und 16). Auch aus dem Beschluss des Oberversicherungsamtes MÃ¼nchen vom 30. 8. 1948 (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Arbeit und soziale FÃ¼rsorge 1950 S. 223) geht hervor, dass einige DP keine BeitrÃ¤ge entrichten wollten; allerdings ergibt sich aus diesem Beschluss gleichzeitig, dass zumindest fÃ¼r einen Teil von ihnen BeitrÃ¤ge entrichtet wurden, da der dortige Streitgegenstand die RÃ¼ckzahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen war. Auch aus den von Herrn Dr. G. aufgefundenen Unterlagen ergibt sich, dass grundsÃ¤tzlich an der Versicherungspflicht festgehalten und Ausnahmen nicht zugelassen werden sollten. Dass tatsÃ¤chlich dann doch Ausnahmen in erheblichem Umfang gemacht wurden zeigt die Aussage des Zeugen Herrn C. in der Vernehmung vom 23. Juli 2001, die die Vorsitzende auch des vorliegenden Rechtsstreits in dem Verfahren S 9 RA 922/97 â□□ 2 durchgefÃ¼hrt hat. Danach wurden fÃ¼r einen Personenkreis von etwa 4000 bis 5000 DP (von dem fÃ¼r M. zustÃ¤ndigen Versicherungsamt) keine BeitrÃ¤ge entrichtet, fÃ¼r einen Personenkreis von ca.6000-8000 DP jedoch schon. Die Angaben des Zeugen C. werden allerdings von dem Zeugen K., einem Mitarbeiter der AOK M., in Zweifel gezogen (siehe Stellungnahme des Herrn K.: "Zur Beitragsentrichtung der bei der UNRRA sowie der Nachfolgeorganisation IRO beschÃ¤ftigten verschleppten Personen [Displaced Persons]" vom 4. MÃ¤rz 2002). Das Gericht geht allerdings davon aus, dass die Angaben des Zeugen C. bezÃ¼glich der unterbliebenen Entrichtung fÃ¼r einen grÃ¶Ã□eren Personenkreis zutreffend sind. Der Zeuge C. war in der in Rede stehenden Zeit Mitarbeiter des damals fÃ¼r die Entrichtung zustÃ¤ndigen Besatzungskostenamtes, das damals noch bei den Gemeinden, hier bei der Stadt M., angesiedelt war und konnte seine Angaben aus eigener Anschauung machen. Das ErinnerungsvermÃ¶gen des Zeugen C. war ausgezeichnet; das Gericht konnte nicht feststellen, dass irgendwelche altersbedingten Abbauerscheinungen vorlagen. Er hat zwar nach Auffassung des Gerichts einige Angaben gemacht, die so nicht zutreffend sind- z. B. hieÃ□en die BesatzungskostenÃ¤mter nicht bereits ab 1948 "Ã□mter fÃ¼r Verteidigungslasten", sondern erst ab 1955 (vgl. Volkert [Hrsg], Handbuch der bayerischen Ã□mter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, C. H. BeckÂ´sche Verlagsbuchhandlung, MÃ¼nchen 1983, Seite 169) â□□ dies ist jedoch der LÃ¤nge des seit diesen Ereignissen vergangenen Zeitraums geschuldet und nicht dem schlechten ErinnerungsvermÃ¶gen des Zeugen. Er hat mÃ¶glicherweise auch bzgl. der Verfahrensweise bei der Beitragsentrichtung fÃ¼r DP einiges vergessen bzw. mÃ¶glicherweise spÃ¤ter vorliegende TatbestÃ¤nde auch auf die frÃ¼here Zeit bezogen. Gerade die nach Auffassung des Gerichts wichtigste seiner Angaben, nÃ¤mlich dass fÃ¼r einen erheblichen Teil der DP keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt wurden, ist jedoch ein Umstand, der wegen seiner Abweichung von den Vorschriften und der daraus resultierenden Besonderheit im GedÃ¤chtnis haften bleibt. Dagegen sind die Einwendungen des Zeugen K. in seinen AusfÃ¼hrungen vom 4. MÃ¤rz 2002, insbesondere soweit sie seine Zweifel an der Aussage von Herrn C. betreffen, es seien fÃ¼r einen groÃ□en Teil der DP keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet worden, aus den oben genannten GrÃ¼nden nicht Ã¼berzeugend. Diese "Kernaussage" des Zeugen C. konnte der Zeuge K. nicht widerlegen. Wie unten noch auszufÃ¼hren sein wird, bestehen Unklarheiten Ã¼ber die ZustÃ¤ndigkeit der Krankenkassen und Ã¼ber

das Beitragsentrichtungsverfahren fÃ¼r die DP. Hier geht die Kammer nicht davon aus, dass der Zeuge C. sich in allen Einzelheiten richtig erinnert, wohl aber bezÃ¼glich der Angaben der unterbliebenen Beitragsentrichtung fÃ¼r die DP. Der Zeuge C. war jahrelang fÃ¼r die Entrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die DP zustÃ¤ndig, so dass er sich der Bedeutung seiner Aussage mit Sicherheit â□□ und auch fÃ¼r das Gericht erkennbar- bewusst war. Es ist fÃ¼r das Gericht in seiner Aussage ganz klar zum Ausdruck gekommen, dass fÃ¼r einen Teil der DP wissentlich keine BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt wurden, d.h. dass diese BeitrÃ¤ge weder vom Lohn abgezogen noch an die zustÃ¤ndige Krankenkasse weitergeleitet wurden. Der Zeuge C. war auch glaubwÃ¼rdig. Er hat auch keine Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits, so dass er keinen Grund hÃ¤tte, falsche Angaben zu machen. Auch wirkte der Zeuge gegenÃ¼ber dem Gericht sehr aufgeschlossen gegenÃ¼ber dem Personenkreis der DP, mit dem er auf Grund seiner Arbeit lange Jahre Kontakt gehabt hat; etwaige antisemitische Einstellungen des Zeugen waren nicht zu erkennen. Die Angaben des Zeugen K. in seiner Vernehmung vor dem Sozialgericht Berlin in dem Verfahren S 9 RA 922/97-2 vom 3. Dezember 2002 widersprechen den Angaben des Zeugen C. auch nicht unbedingt, zumindest nicht bzgl. der "Kernaussage". Es steht -wie oben bereits erlÃ¤utert und von dem Zeugen C. auch bestÃ¤tigt und im Ã□brigen auch durch das Auffinden von Listen, aus denen die Entrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r einige DP eindeutig hervorgeht, wie z. B. in L. /L. â□□ fest, dass fÃ¼r einen erheblichen Teil der DPs SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet wurden. FÃ¼r diesen Personenkreis kann die Entrichtung tatsÃ¤chlich (nur) in Listenform erfolgt sein (wenn der Zeuge C. auch etwas anderes angegeben hat), und fÃ¼r diesen Personenkreis ist dann mÃ¶glicherweise aus diesem Grund spÃ¤ter der Nachweis der Beitragsentrichtung nur schwer zu erbringen gewesen. Das Ã¤ndert jedoch nichts daran, dass fÃ¼r einen anderen Teil der DP BeitrÃ¤ge erst gar nicht entrichtet wurden. Welche der Angaben Ã¼ber die Verfahrensweise bei der Entrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r DP nun die zutreffenden sind, kann das Gericht auf Grund der unterschiedlichen Angaben der Zeugen, wegen der Vernichtung von Unterlagen und wegen der Tatsache, dass seit diesen Ereignissen fast 60 Jahre vergangen sind, nicht mehr feststellen. MÃ¶glicherweise hÃ¤tte der frÃ¼here Vorgesetzte des Zeugen K. bei der AOK M., Herr L. W., weitere AufklÃ¤rung bringen kÃ¶nnen, dieser ist jedoch wegen einer Erkrankung vernehmungsunfÃ¤hig.

Die Kammer geht auf Grund der vorliegenden Unterlagen und Zeugenaussagen von folgendem Sachverhalt aus: FÃ¼r die Entrichtung der SozialversicherungsbeirÃ¤ge fÃ¼r die DP waren zunÃ¤chst die unteren VerwaltungsbehÃ¶rden (LandratsÃ¤mter, kreisfreie StÃ¤dte) zustÃ¤ndig, ab April 1948 ging die ZustÃ¤ndigkeit auf das Land Bayern Ã¼ber, es wurden BesatzungskostenÃ¤mter gebildet, die unter der Aufsicht der OberfinanzprÃ¤sidien (MÃ¼nchen und NÃ¼rnberg) standen. 1954/1955 wurden die BesatzungskostenÃ¤mter in Ã□mter fÃ¼r Verteidigungslasten umgewandelt; sie vollzogen ihre Aufgaben in Auftragsverwaltung des Bundes (vgl. Volkert [Hrsg.] Handbuch der bayerischen Ã□mter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, C. H. BeckÂ´sche Verlagsbuchhandlung, MÃ¼nchen 1983, Seite 168, 169). Nicht geklÃ¤rt ist, welche Krankenkassen jeweils fÃ¼r den Einzug der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die DP zustÃ¤ndig waren. Zum Teil wird angegeben, dass die AOK MÃ¼nchen und die AOK NÃ¼rnberg zentral fÃ¼r sÃ¤mtliche DP SÃ¼d- bzw. Nordbayerns zustÃ¤ndig waren,

dies allerdings nur bis zum 30. Juni 1947; anschlieÃend sollen die fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungsort zustÃ¤ndigen Kassen mit dieser Aufgabe betreut gewesen sein (vgl. Schreiben der AOK MÃ¼nchen vom 24. Januar 1958). Die ausschlieÃliche ZustÃ¤ndigkeit der AOK MÃ¼nchen wird allerdings von dem Zeugen C. bestritten. Es ist mÃ¶glich, dass ein Irrtum der AOK MÃ¼nchen vorliegt der sich daraus ergibt, dass die Allgemeinen Ortskrankenkassen MÃ¼nchen bzw. NÃ¼rnberg zentral fÃ¼r den Einzug der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die polnischen Wachmannschaften zustÃ¤ndig waren (vgl. Anhang 19 zum Schreiben des Bayerischen Hauptstaatsarchivs [Dr. G.] vom 30 April 2001). MÃ¶glicherweise wurde die grundsÃ¤tzlich bestehende zentrale ZustÃ¤ndigkeit auch nicht beachtet, auf jeden Fall liegen Nachweise Ã¼ber Beitragseinzug durch die AOK L. schon fÃ¼r Januar bis MÃ¤rz 1947 vor. Bedeutung hat die Frage der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit der AOK im Wesentlichen fÃ¼r die Frage des Nachweises der Beitragsentrichtung. Es wird zum Teil angegeben, dass die Beitragsentrichtung fÃ¼r die DP verfahrensmÃ¤Ãig nicht in der gleichen Weise erfolgte wie fÃ¼r die Ã¼brigen Versicherten, dass also keine Einzelanmeldung bei der Krankenkasse erfolgte, sondern dass bzgl. der DP nur Listen geschickt wurden, die DP aber nicht in die Mitgliederkartei aufgenommen wurden bzw. nur dann, wenn eine DP eine Leistung von der Krankenkasse in Anspruch nahm (vgl. dazu z. B. Schreiben des Hohen FlÃ¼chtlingskommissars der Vereinten Nationen betreffs UNRRA- BeschÃ¤ftigungszeiten (ohne Datum);derselbe, Protokoll Ã¼ber die Besprechung beim Amt fÃ¼r Verteidigungslasten MÃ¼nchen vom 3. Juli 1985; Schreiben der AOK MÃ¼nchen vom 24. April 1997 im Rechtsstreit S 35 An 249/97 Sozialgericht Berlin; Schreiben der AOK L. vom 20. April 1998 im Rechtsstreit S 9 An 3806/97 Sozialgericht Berlin). Da die Unterlagen der BesatzungskostenÃ¤mter die DP betreffend bereits in den sechziger Jahren vernichtet wurden (vgl. Schreiben des Amtes fÃ¼r Verteidigungslasten MÃ¼nchen vom 13. Februar 1981) und die AOKen (mÃ¶glicherweise wegen der erfolgten "Listenmeldungen") in vielen FÃ¤llen keine Unterlagen mehr haben, konnte fÃ¼r viele DP, die ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis behauptet und /oder nachgewiesen haben, eine Beitragsentrichtung nicht nachgewiesen werden.

Die Kammer geht davon aus, dass wegen der Tatsache, dass die in Rede stehenden Ereignisse fast 60 Jahre zurÃ¼ckliegen, sich nicht mehr klÃ¤ren lÃ¤sst, in welchen FÃ¤llen fÃ¼r DP SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet wurden. Fest steht, wie oben bereits ausgefÃ¼hrt, dass wohl fÃ¼r einen groÃen Teil BeitrÃ¤ge entrichtet wurden, fÃ¼r einen anderen Teil jedoch nicht. Es ist auf Grund der oben genannten UmstÃ¤nde fÃ¼r die Kammer auf den Einzelfall bezogen zunÃ¤chst genauso wahrscheinlich, dass SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet wurden, wie, dass keine entrichtet wurden. Der Aussage des Zeugen C. gilt zwar zunÃ¤chst nur fÃ¼r M., die Ergebnisse der Ermittlungen zeigen jedoch, dass die Situation in den Ã¼brigen Kreisen und Gemeinden Ã¤hnlich gewesen sein muss. An ihrer noch im Verfahren S 9 RA 2433/96 vertretenen Auffassung, dass in Bayern fÃ¼r DP eine Entrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen grundsÃ¤tzlich Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist, hÃ¤lt die Kammer daher nicht fest. Sie nimmt eine gelungene Glaubhaftmachung vielmehr dann an, wenn zu den oben erlÃ¤uterten historischen UmstÃ¤nden und der "Pattsituation" bzgl. der Wahrscheinlichkeit der Beitragsentrichtung UmstÃ¤nde des Einzelfalles hinzutreten, die fÃ¼r eine Beitragsentrichtung in diesem Einzelfall sprechen. Diesen Umstand sieht die

Kammer vorliegend in der Tatsache, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger im August 1946 eine Versicherungskarte ausgestellt wurde. Dies deutet darauf hin, dass â□□ auch zeitlich Ã¼bereinstimmend mit dem Beginn der Versicherungspflicht fÃ¼r DP, die, wie sich aus den Anlagen 4 bis 15 der vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv Ã¼bersandten Unterlagen ergibt, erst mit einer VerzÃ¶gerung von einigen Monaten durchgefÃ¼hrt wurde â□□ der bestehenden Versicherungspflicht auch nachgekommen werden sollte. Ob dies dann tatsÃ¤chlich auch erfolgte, lÃ¤sst sich auch im Falle des KlÃ¤gers nicht mehr klÃ¤ren, was unter UmstÃ¤nden, wie oben erlÃ¤utert, daran liegen kann, dass fÃ¼r die DP mÃ¶glicherweise die Entrichtung nur in Listen dokumentiert wurde, die spÃ¤ter vernichtet wurden, ohne dass die Namen der Mitglieder in die Archive der Krankenkassen Einzug fanden. Eine Beitragsentrichtung ist damit Ã¼berwiegend glaubhaft gemacht.

Die Kammer hat allerdings eine Beitragsentrichtung nur fÃ¼r die Zeit bis Ende Juli 1948 angenommen, da der KlÃ¤ger nach seinen eigenen Angaben im Rentenverfahren (Blatt 6 der Rentenakten) bereits seit August 1948 israelischer StaatsangehÃ¶riger ist. Seine IdentitÃ¤tskarte wurde laut Blatt 34 der EntschÃ¤digungsakten (rosa Einband) im xx.1948 in Israel ausgestellt.

Es handelt sich bei der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers um eine solche, die der Angestelltenversicherung zuzuordnen ist. Eine TÃ¤tigkeit als Polizist ist in aller Regel eine angestelltenversicherungspflichtige. Auch wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Angestelltenversicherungskarte ausgestellt. Das Gericht geht davon aus, dass der KlÃ¤ger nicht bei einer der polnischen Wachmannschaften tÃ¤tig war, die nach der Anordnung des bayerischen Finanzministeriums (siehe Anlage 19 der Unterlagen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs) arbeiterrentenversicherungspflichtig waren. Es hat daher auch die Beklagte und nicht die Beigeladene verurteilt.

FÃ¼r den KlÃ¤ger sind Ersatzzeiten fÃ¼r die Zeit vom 01. Dezember 1939 bis 31. Oktober 1945 und 01. August 1948 bis 31. Dezember 1949 nach Â§ 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG zu berÃ¼cksichtigen. BezÃ¼glich der Zeit vom 01. Dezember 1939 bis 30. April 1945 dÃ¼rfte dies nicht streitig sein. Allerdings kann eine Ersatzzeit entgegen dem Antrag des KlÃ¤gers erst ab 01. Dezember 1939 angenommen werden. In den eingegliederten Ostgebieten, zu dem auch der Heimatort des KlÃ¤gers gehÃ¶rte, wurde fÃ¼r Juden das Sterntragen am 11. Dezember 1939 angeordnet (vgl. Raul Hilberg, Die Vernichtung der europÃ¤ischen Juden, Seite 226, Anmerkung 206). FÃ¼r die Zeit nach Kriegsende bis 31. Oktober 1945 hat die Kammer eine sich an die Verfolgung anschlieÃ□ende Krankheit angenommen. Aus den EntschÃ¤digungsakten ergibt sich, dass sich der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Verfolgung verschiedene Krankheiten zugezogen hat, die er zunÃ¤chst soweit kurieren musste, dass er wieder arbeitsfÃ¤hig wurde. FÃ¼r die Zeit vom 01. August 1948 bis 31. Dezember 1949 hat die Kammer eine Ersatzzeit wegen Auslandsaufenthaltes angenommen. Eine KausalitÃ¤t des Aufenthaltes des KlÃ¤gers in Israel durch die VerfolgungsmaÃ□nahmen ist evident.

Soweit der KlÃ¤ger auch die BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01. Januar 1937 bis 31. MÃ¤rz 1940 als glaubhaft gemachte Beitragszeit begehrt, ist die Klage unbegrÃ¼ndet. DiesbezÃ¼glich ist der Bescheid der Beklagten rechtmÃ¤Ã□ig und

verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Eine BerÃ¼cksichtigung nach Â§Â§ 15, 17 Absatz 1 Buchstabe b Fremdrentengesetz (FRG) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil bei Rentenbeginn die Vorschrift des Â§ 17 Absatz 1 Buchstabe b FRG in der Form, dass auch BeitrÃ¤ge von Personen berÃ¼cksichtigt werden konnten, deren AnsprÃ¼che nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (RGBl I S. 777) ausgeschlossen waren, noch nicht in Kraft war.

Eine BerÃ¼cksichtigung nach Â§Â§ 20 des Gesetzes zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung der Vorschriften Ã¼ber die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG), 15 FRG kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil keine Hinweise darauf vorliegen, dass der KlÃ¤ger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis(DSK) angehÃ¶rt hat.

Im Ãbrigen ist es dem KlÃ¤ger auch nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass er in dieser Zeit eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat. FÃ¼r die Kammer reichen die eigenen Angaben des KlÃ¤gers bezÃ¼glich seiner TÃ¤tigkeit bei der Firma F. T. nicht aus, sowohl das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als auch die Versicherungspflicht und auch die Entrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen glaubhaft zu machen. Es findet sich zwar in den EntschÃ¤digungsakten eine Angabe des KlÃ¤gers von 1948, wonach er in der Zeit von 1937 bis 1939 als Weber gearbeitet hat. Es findet sich aber eine andere Angabe, wonach er eine TÃ¤tigkeit als Kutscher ausgeÃ¼bt haben will. Zeugen kann der KlÃ¤ger nach RÃ¼ckfrage fÃ¼r diese Zeit nicht mehr benennen. Eine Vormerkung dieser Zeit kommt daher nicht in Betracht.

Mit den genannten Zeiten hat der KlÃ¤ger die erforderliche Wartezeit fÃ¼r das Altersruhegeld nach Â§ 25 Abs. 5 AVG erfÃ¼llt. Weil das Altersruhegeld â wie oben erlÃ¤utert â nicht von einem Antrag abhÃ¤ngig ist, hat der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1 Satz 1 AVG einen Anspruch auf Leistung ab 01. xxx 1987. Die Beklagte hat die Einrede der VerjÃ¤hrung nicht erhoben.

Da der Hauptantrag bereits insoweit erfolgreich war, als dem KlÃ¤ger eine Rente zu zahlen ist, kommt der Hilfsantrag nicht zum Zug. Im Ãbrigen sind die Voraussetzungen der Nachentrichtung auch nicht erfÃ¼llt, weil fÃ¼r den KlÃ¤ger keine Fremdbeitragszeiten anerkannt werden konnten.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Absatz 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger mit einem erheblichen Teil seines Klagebegehrens erfolgreich war.

Erstellt am: 11.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024